

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 421

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008,
LGBI. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 53 Abs. 3

Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2020 und 95/2020

Art. 102 Abs. 6

6) Das Landgericht meldet jede rechtskräftige Verurteilung eines Gewerbetreibenden oder eines Angestellten eines Gewerbebetriebes wegen Übertretung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen dem Amt für Volkswirtschaft, welches überprüft, ob die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz vom 30. September 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef